

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband
Band: 9 (1936)
Heft: 8

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER **FOURIER**

OFFIZIELLES ORGAN DES SCHWEIZ. FOURIERVERBANDES

Die neue Truppenordnung

Durch die Wehrvorlage, welche vom Volk in der Abstimmung vom 24. Febr. 1935 angenommen worden ist, wurde die Ausbildung der Wehrmänner neu geordnet. Die in jüngster Zeit erhöhten Militärkredite gestatten, die Bewaffnung des Heeres den heutigen Bedürfnissen der Landesverteidigung entsprechend zu erneuern und zu vermehren. Als weiterer Schritt soll auf den 1. Januar 1938 eine neue Organisation des Heeres eingeführt werden. — Vor uns liegt die „Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Einführung einer neuen Truppenordnung“ vom 19. Juni 1936, die in der Herbstsession der Räte behandelt werden wird. Wir stützen uns in den nachstehenden Ausführungen weitgehend auf diese Botschaft, die wir z.T. auszugsweise wiedergeben. Vorausschicken möchten wir, dass es sich hier erst um eine Vorlage und um kein Definitivum handelt, und dass noch Aenderungen möglich sind.

Aufgabe des Heeres

Entsprechend der Neutralitätspolitik beschränkt sich die Aufgabe unseres Heeres auf Landesverteidigung im engeren Sinn. Die unbedingte Neutralität, an der wir seit Jahrhunderten festgehalten haben und auch in Zukunft festhalten werden, zwingt uns, uns allen Nachbarstaaten gegenüber in gleicher Weise vorzusehen; sie zwingt uns aber auch abzuwarten, von welcher Seite wir gegebenenfalls bedroht oder angegriffen werden. Da man das vermutlich bei drohender Kriegsgefahr nicht sofort erkennen wird, müssen wir unsere Landesverteidigung so organisieren, dass wir an allen Grenzen abwehrbereit sind.— Das ist schon an sich eine sehr schwere Aufgabe. Sie ist doppelt schwer, wenn man die gegenüber früher viel raschere Operationsbereitschaft der stehenden Heere, ihre Luftstreitkräfte und motorisierten und gepanzerten Divisionen in Betracht zieht.

Erste und wichtigste Voraussetzung und Bedingung unserer rechtzeitigen Abwehrbereitschaft ist frühzeitige, ja sogar vorzeitige Mobilmachung. Sie allein genügt aber nicht: Wir müssen Mobilmachung und Aufmarsch an der Grenze sichern. Die blosse Grenzüberwachung, für die bis vor wenigen Jahren die Landsturm-Infanterie allein verwendet wurde, reicht nicht aus. Im Rahmen der neuen Truppenordnung ist eine eigens für die Sicherung an der Grenze organisierte Grenzschutztruppe vorgesehen. Ihre Organisation bleibt bundesrätlicher Verordnung vorbehalten.

Der Schutz unserer Grenzen wird dann aber weiter davon abhängen, dass Heereseinheiten in genügender Zahl und Stärke an der bedrohten oder schon